ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. April 1980

zur Änderung der Entscheidung 80/158/EWG hinsichtlich eines Einfuhrkontingents in die Bundesrepublik Deutschland für Holzspanplatten der Tarifnummer ex 44.18 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien

(80/445/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern (1), insbesondere auf Artikel 7 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 75/210/EWG hat die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Rumäniens eine Änderung der mit der Entscheidung 80/158/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der durch die Entscheidung 75/210/EWG betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern festgelegten Einfuhrkontingente für das Jahr 1980 (2) getroffenen Einfuhrregelung beantragt.

Die beantragte Änderung wirft keine besonderen wirtschaftlichen Probleme auf. Dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland kann daher stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das im Anhang VIII - c) der Entscheidung 80/158/EWG genannte Kontingent Nr. 7 (Holzspanplatten) von 90 500 cbm wird durch 95 000 cbm ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. PANDOLFI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 42 vom 18. 2. 1980, S. 1.